

**Fördergrundsätze über die Gewährung  
von Zuwendungen  
zur Förderung von Ausbildungsverbänden**

— VORIS 22420 —

Erl. d. MK v. 1. 12. 2015 — 45-80121/36 —

- Bezug: a) Erl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370)  
— VORIS 82300 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Förderung von Projekten von Ausbildungsverbänden die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen. Die Förderung unterstützt die Ziele des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland vom 12. 12. 2014. Gleichzeitig wird die im niedersächsischen „Bündnis Duale Berufsausbildung“ verabschiedete Handlungsempfehlung zur Stärkung der Verbundausbildung aufgegriffen.

Ziel ist eine bessere regionale Versorgung der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit betrieblichen Ausbildungsplätzen durch die Gewinnung von Betrieben für Ausbildung und ein effektives Matching zwischen Angebot und Nachfrage in den regionalen Ausbildungsmärkten. Auch soll Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit besonderem Förderbedarf und Bewerberinnen und Bewerber mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere auch Flüchtlingen, der Weg in die duale Berufsausbildung ermöglicht werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Verbundausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksordnung oder dem AltPflG.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.2 Die der Verbundausbildung zugrunde liegenden Ausbildungsverträge müssen im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksordnung oder einer Ausbildung nach dem AltPflG abgeschlossen sein.

4.3 Der Antragsteller muss in seiner Projektdarstellung das Verbundmodell beschreiben und Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe machen.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführung zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- Bedingungen und Besonderheiten des Ausbildungsstellenmarktes im Projektgebiet,
- Aus- und Zielrichtung des Projekts,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Die Gewichtung dieser Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf maximal 42 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Projektträgers, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen. Dies sind im Einzelnen folgende Ausgaben:

- Bildungs- und Beratungspersonal,
- Vergütung, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Auszubildenden, soweit sie vom Projektträger als Ausbilder gemäß § 10 BBiG bzw. § 13 AHPfG zu erbringen sind,
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des Musterfinanzierungsplans 1 (Anlage 2) vorzunehmen.

5.4.1 Zuwendungsfähig bei der Vergütung der Auszubildenden sind die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten nach Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von monatlich 600 EUR anerkannt. Berücksichtigt werden nur die sich aus der Vertragsniederschrift ergebenden vollen Ausbildungsmonate.

5.4.2 Es werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 10 % der direkten Ausgaben (Nummern 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans 1) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans 1 (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.5 Die Ausgaben für die Umsetzung des Projekts müssen eindeutig von sonstigen beim jeweiligen Antragsteller entstehenden Ausgaben aus anderen Sachkontexten abgegrenzt und nachgewiesen werden.

5.6 Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserrlass zu b festgesetzt.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem USiG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderli-

che Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmtile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

Im Fall eines Antragsstichtages gilt der Förderantrag als fristgerecht eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 47/2015 S. 1502

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen  
nach den „Fördergrundsätzen über die Gewährung von  
Zuwendungen für die Förderung von Ausbildungsverbänden mit  
Mitteln des Europäischen Sozialfonds“**

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.4 der Fördergrundsätze genannten Qualitätskriterien erfüllen. Bei der Bewertung können die Projektanträge maximal insgesamt 100 Punkte erhalten. Eine Bewertung erfolgt durch die Bewilligungsstelle NBank. Die Projektanträge sind förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 75 erreicht wird.

Qualitätskriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl	Qualitätskriterium	Bewertung (Punkte)	Höchstpunktzahl
<b>Bedingungen und Besonderheiten des Ausbildungsstellenmarkts im Projektgebiet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Strukturmerkmale wie Arbeitsmarktsituation, Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungsdichte, Ausländeranteil, Demografie), Wirtschaftsstruktur, Betriebsstruktur und Nachfragestruktur (Kohortenstärke der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen) im Projektgebiet</li> <li>– Defizite und Potenziale für die Ausbildung</li> <li>– Verhältnis Angebot – Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt bzw. Arbeitsmarkt</li> <li>– betriebliche Vakanzquote (prozentualer Anteil von Betrieben mit mindestens einer unbesetzten Ausbildungsstelle an allen Betrieben, die Ausbildungsstellen angeboten haben)</li> </ul>	0 bis 20	20	<b>Beitrag zu den Querschnittszielen</b> (jeweils konzeptionelle Beschreibung der Analyse, Ziele, Maßnahmen, Evaluation) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit sowie Nichtdiskriminierung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– geschlechtersensible Berücksichtigung von Berufswahlprozessen</li> </ul> </li> <li>– Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit Migrationsgeschichte</li> <li>– Vermittlung interkultureller Kompetenzen</li> </ul>	0 bis 30	30
<b>Aus- und Zielrichtung des Projekts</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausrichtung des Projekts am Bedarf innerhalb des Projektgebietes</li> <li>– Auswahl, Ansprache und Auswahlverfahren der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber</li> <li>– stärkere betriebliche Beteiligung an der Berufsausbildung, Kriterien für die Auswahl der Betriebe</li> <li>– Erstellung und Abgleich von Anforderungsprofilen der Betriebe und der Bewerberprofile</li> <li>– Berücksichtigung und Unterstützung von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit besonderem Förderbedarf und mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere auch Flüchtlinge</li> <li>– Dienstleistungen im Ausbildungsverlauf</li> </ul>	0 bis 50	50	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachhaltige Entwicklung (ökologisch)                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– Projekt mit Bezug zu ökologisch nachhaltigen Branchen (Green Jobs, Erneuerbare Energien)</li> </ul> </li> <li>– Gute Arbeit                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personalstruktur des Projektträgers entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“</li> <li>– Der Übergang in Beschäftigung legt das Leitbild „Gute Arbeit“ zugrunde</li> <li>– Qualifikation und Kenntnisse des für die Projektdurchführung vorgesehenen Personals</li> </ul> </li> </ul>	6	12

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten.

Musterfinanzierungsplan 1

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	Zuwendungsfähige Ausgaben	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	
<b>1. Bildungs- und Beratungspersonal</b>			
1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
<b>Summe 1.1 bis 1.4</b>			EUR
<b>2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer</b>			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
<b>Summe 2.1 bis 2.7</b>			EUR
<b>3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände</b>			
3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
<b>Summe 3.1 bis 3.3</b>			EUR
<b>4. Indirekte Ausgaben</b>			
4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter inklusive Sozialabgaben			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben			EUR
4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
<b>4.4 Verwaltungsausgaben</b>			
4.4.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2 Büromaterial			EUR
4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.4.4 Post- und Fernsprechgebühren			EUR
4.4.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.4.8 sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
<b>Summe 4.1 bis 4.5</b>			EUR
<b>Summe der Ausgaben</b>			EUR